

FVN-Kinderschutzkonzept



Inhaltverzeichnis

1.	Positionierung des Fußballverbandes Niederrhein zum Thema Kinderschutz im Sport	3
2.	Thematische Verankerung auf präsidentaler Ebene.....	3
3.	WDFV-Anlaufstelle / Anlaufstellen des FVN	3
4.	FVN-Homepage.....	4
5.	Qualifizierung von Verbandspersonal	4
6.	Abfrage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift-Verpflichtungserklärung	4
7.	Partizipation und Risikoanalyse	4
8.	Ethik-Codex.....	4
9.	Interventionsleitlinien bei Verdachtsfällen	5
10.	Schlussbemerkung.....	5



1. Positionierung des Fußballverbandes Niederrhein zum Thema Kinderschutz im Sport

Zur Prävention und zur Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport hat das Präsidium des Fußballverbandes Niederrhein (FVN) die Anwendung des FVN-Schutzkonzeptes zum Schutz unserer Mitglieder vor Gewalt sowie zur angemessenen Reaktion auf Vorfälle beschlossen. Der FVN verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes, einschließlich darin enthaltener Maßnahmen, um den aktuellen Standards und Anforderungen gerecht zu werden. Mit diesem Beschluss setzt der FVN ein starkes Zeichen für den Schutz und das Wohl unserer Mitglieder sowie für ein respektvolles und sicheres sportliches Umfeld. So hat sich das Präsidium des FV Niederrhein positioniert.

2. Thematische Verankerung auf präsidialer Ebene

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz setzt sich aus den Bereichen der Jugend und des Schiedsrichterwesens sowie dem für gesellschaftliche Verantwortung zuständigen Ehrenamtlichen zusammen. Auf hauptamtlicher Ebene werden sie dabei von dem Geschäftsführer sowie Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Jugend, Recht und gesellschaftlicher Verantwortung unterstützt. Somit können Themen aus dem Bereich Kinderschutz, wie z.B. Konzeptionen und Qualifizierungsmaßnahmen, etc. direkt im Präsidium platziert werden. Verdachtsfälle und deren Bearbeitung hingegen sind ausschließliches Thema der Anlaufstelle.

3. WDFV-Anlaufstelle / Anlaufstellen des FVN

Im WDFV gibt es seit 2012 eine Anlaufstelle. Sie stellt den Erstkontakt zum Verband dar. In einem ersten Gespräch werden die Fakten aufgenommen und ggfs. erste Tipps für das weitere Vorgehen gegeben.

Im WDFV gibt es eine zentrale Ansprechperson, die als erste Kontaktstelle zum Verband dient. In einem initialen Gespräch werden die relevanten Fakten aufgenommen, um die Situation besser einordnen zu können. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung an den zuständigen Landesverband. Der FVN verfügt über eine spezialisierte Anlaufstelle für eine gezielte Bearbeitung des Anliegens.

Anlaufstelle Westdeutscher Fußballverband (WDFV)

Mail: kinderschutz@wdfv.de

Telefon: 0203 / 7172-2200

Anlaufstelle Fußballverband Niederrhein (FVN)

Mail: anlaufstelle@fvn.de

Telefon: 0203 / 7172-2200

Die Anlaufstellen verstehen sich als erste Ansprechpartner für Fragen zum Thema Kinderschutz und für mögliche Verdachtsfälle. Sie können Sachverhalte neutral ordnen, zu weiteren Stellen vermitteln und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen. Sie verstehen sich nicht als ermittelnde Behörde oder professionelle Diagnostiker. Die Anlaufstellen können für die Sportvereine den Kontakt zu weiteren Institutionen herstellen.

4. FVN-Homepage

Der FVN positioniert sich klar und öffentlich auch über die verbandseigene Homepage. Zum Thema „Kinderschutz“ wurde eine entsprechende Unterseite eingerichtet. Neben Handlungsempfehlungen für Vereine sind weitere Materialien - wie z.B. Handlungsleitfäden, Broschüren zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt (PSG), Verpflichtungserklärung, Broschüren zum Thema Kinderschutz- und der Kontakt zu den Landesverbänden auf der Homepage abrufbar.

5. Qualifizierung von Verbandspersonal

Der FVN erachtet es als sinnvoll, alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu schulen. Seine hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden durch den FVN alle zwei Jahre geschult. Diese Schulungen finden mit Unterstützung des Landessportbundes NRW statt.

6. Abfrage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift-Verpflichtungserklärung

Der FVN ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII verpflichtet, Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit Beschäftigung sowie der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe zu nehmen, darunter fallen auch Schiedsrichter*innen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen keine Eintragungen gemäß den im § 72a SGB VIII Abs. 1 aufgeführten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sein. Für die Wahrnehmung der Tätigkeit dürfen keine Eintragungen gemäß den im § 72a SGB VIII Abs. 1 aufgeführten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sein. Ebenso müssen Vereine für Ihre Trainer*innen und Betreuer*innen dem FVN bestätigen, dass diese das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt haben, wenn sie mit ihrer Mannschaft an FVN-Spielbetrieb teilnehmen. Neben der Einsichtnahme-Bestätigung durch die Vereine lässt der FVN sich bei Verbandsmaßnahmen zusätzlich eine Verpflichtungserklärung von den Trainer*innen und Betreuer*innen unterschreiben.

Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Im FVN wird hierfür ein Zeitraum von drei Monaten seit Erteilung genannt.

7. Partizipation und Risikoanalyse

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz hat eine breit angelegte Risikoanalyse für verschiedene Bereiche des Verbandes erarbeitet. Sie dient dazu Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen zu erkennen, sich diese bewusst zu machen und Konsequenzen und Veränderungen zu benennen. Dazu wurden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eingebunden, um neben verschiedenen Blickwinkeln auch die Praxistauglichkeit, aber vor allem die Akzeptanz der Bearbeitung des Themas „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu erhöhen.

Für den Bereich Ehrenamt wurde sie vom Präsidium im Oktober 2024 für gut befunden und zur Umsetzung freigegeben.

8. Ethik-Codex

Der FVN hat eine gesellschaftliche, soziale und sportpolitische Verantwortung. Er bekennt sich zu einem verantwortlichen Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Fairness und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung. In Ergänzung zu Satzung und Ordnungen, geltenden gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Verpflichtungen bestimmt der Ethik-Codex „Grundsätze der guten Verbandsführung“ das Verhalten und den Umgang für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des FVN.

Die Trainer*innen, Betreuer*innen und Physiotherapeuten*innen in der männlichen und weiblichen Talentsichtung und Talentförderung, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, haben die in den Landesverbänden oder Vereinen geltenden gesonderten Verhaltensleitlinien bzw. Ehrenkodizes in der aktuellen Fassung zu beachten.

Verstöße gegen die Verhaltensleitlinien werden durch den FVN geahndet und ziehen Konsequenzen nach sich.

9. Interventionsleitlinien bei Verdachtsfällen

Ein Erstkontakt bei Fragen zum Thema Kinderschutz oder bei Verdachtsfällen kann, über die in Abschnitt 3 angegebenen Anlaufstellen erfolgen.

Dabei beschränkt sich die Rolle der in Punkt 3 genannten Anlaufstellen auf eine beratende Tätigkeit. Ermittlungen werden durch Strafverfolgungsbehörden (sofern eine Anzeige erstattet wird) und professionelle Diagnostik von anderen Fachberatungsstellen übernommen.

10. Schlussbemerkung

Mit all den Maßnahmen wollen wir die Prävention sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vorantreiben, allerdings sind wir auf die Unterstützung und Mithilfe aller beteiligten Personen angewiesen. Der FV Niederrhein strebt eine Zusammenarbeit mit der Kindernothilfe e.V. Duisburg an.

2. Fassung
Stand: 28.03.2026